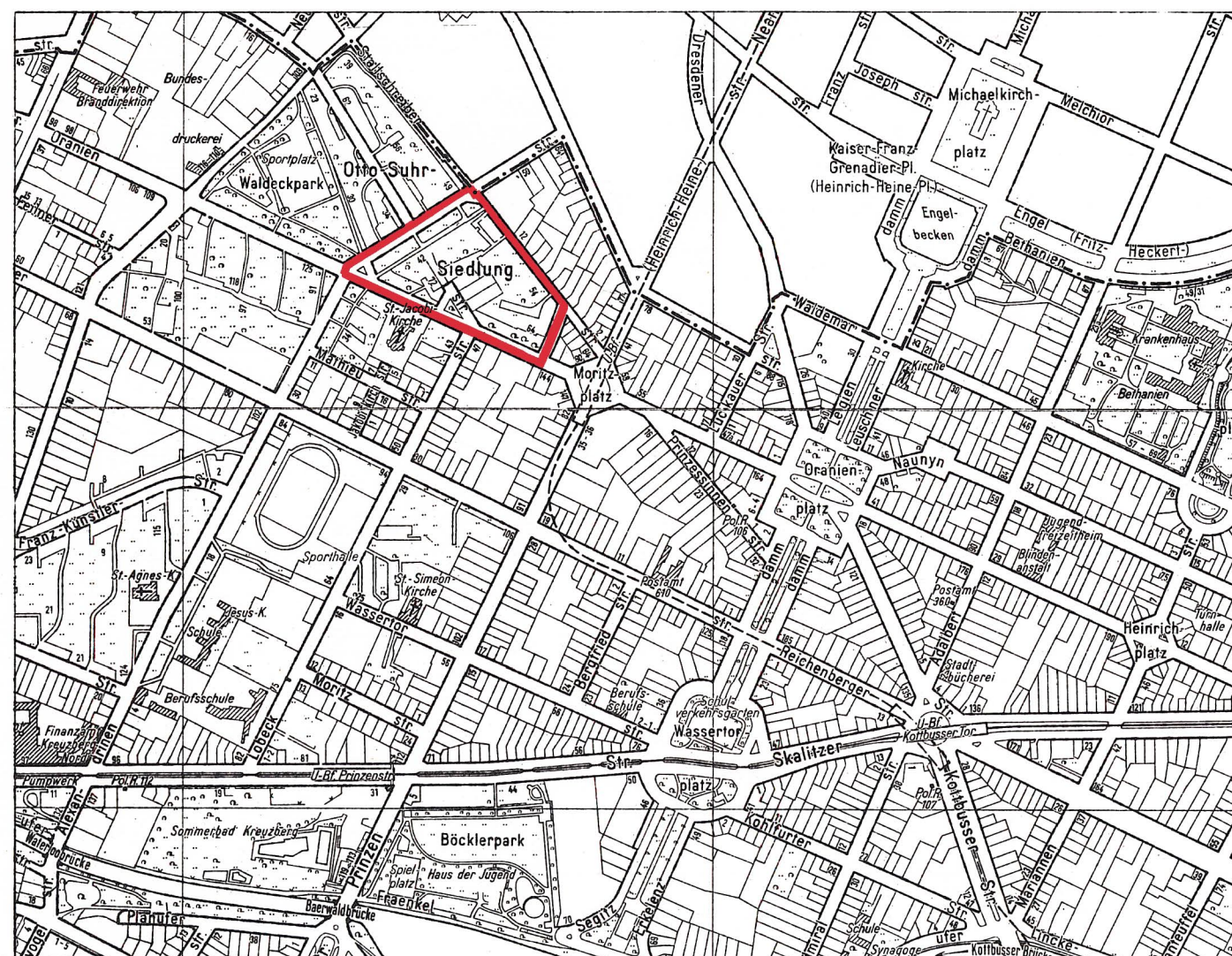
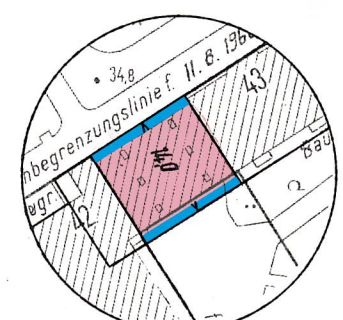




Nebenzeichnung



Baugrenzen für das zulässige III.-VIII. Vollgeschoß

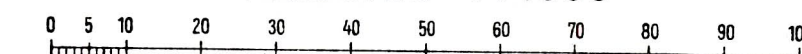
Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Innerhalb der für Stellplätze festgesetzten Flächen K - L - M - N - O - P - Q - R - K und S - T - U - V - W - X - S sind bauliche Anlagen für zwei Stellplatzebenen zulässig. Bei der Fläche S - T - U - V - W - X - S darf die Höhe der oberen Stellplatzebene 37,0 m und die des Schutzdaches 40,0 m über NN nicht überschreiten. Bei der Fläche K - L - M - N - O - P - Q - R - K darf die Höhe der oberen Stellplatzebene 35,1 m und die des Schutzdaches 38,0 m über NN nicht überschreiten.
- Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
- Die Fläche A - B - C - D - E - F - G - H - I - A ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Sie darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung Bebauungsplan VI-20-1

für den südöstlich der Alexandrinenstraße
gelegenen Teil der Otto-Suhr-Siedlung
und das Grundstück Grundbuch von Luisenstadt Blatt 881
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1: 1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke		Baulinie	§ 23 der Bau NVO
mit Bindungen für Bepflanzungen		Baugrenze	§ 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
------------------------	--	-------------------------	--

Sonstige Festsetzungen:

Stellplätze Garagen	mit zulässiger Zahl der Ebenen	St 1 Ga 1	Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
------------------------	--------------------------------	--------------	--

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen	St 2	Kinderspielplatz	K
--------------------------------	------	------------------	---

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Bezirksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Grundstücksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Eigentumsgrenze	
Geschosshöhe	IV	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	
Mauer		Wasser	
Zaun, Hecke		Abwasser	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Aufgestellt: Berlin, den 29. Mai 1969

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Hartlieb

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Böttcher
Amtsleiter i. V.

Baltruschat
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 3. 7. 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 11. 8. bis 11. 9. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 6. Oktober 1969

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Ratei
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 9. Februar 1970

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

VI-20-1